

Form der Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen.

Berlin, den 11. Juni 1904.

Unter Hinweis auf die Änderungen, welche der § 90 der Deutschen Behördordnung und das zu diesem gehörige Muster 18 durch die neuerdings in Nr. 15 des Zentrbl. für das Deutsche Reich unter dem 8. April d. J. veröffentlichte Novelle erfahren haben*), veranlaßt ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien darauf zu halten, daß die in der Ordnung der Reifeprüfung vom 27. Oktober 1901 und in den Bestimmungen über die Schlußprüfung vom 20. Oktober 1901 jemals in deren Anlagen vorgeordnete Unterscheidung von Reifeprüfungen (an den neunstufigen höheren Schulen) und Schlußprüfungen (an den nur sechsstufigen) gleichmäßig durchgeführt wird.

Gleichzeitig nehme ich Anlaß, betreffs der den Schülern von mütterberechtigten höheren Privatschulen nach dem Bestehen der Schlußprüfung auszustellenden Zeugnisse folgendes zu bemerken:

In zahlreichen Fällen der bezeichneten Art würde an sich die Auskündigung eines nach Muster 18 zu § 90 der Behördordnung ausgestellten Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst genügen. Wird es aber für angezeigt erachtet, den betreffenden Schülern eingehendere Zeugnisse mitzugeben, so sind diese in allem Wesentlichen nach dem den Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) beigefügten Vorbrude mit der Maßgabe auszustellen, daß

1. in der Überschrift die in Klammern stehenden Worte: „Prüfung der Reife für die Oberstufe“ und

*) In § 90, 2a ist zu den Worten „der zweiten Klasse“ folgende Fußnote gesetzt worden: „d. h. der einjährige erfolgreiche Versuch der Unterstufe (nach weitverbreiteter Bezeichnung) bei Volksschulen“;

in § 90, 2b ebenso zu den Worten „der ersten Klasse“ die Fußnote: „d. h. der einjährige erfolgreiche Versuch der obersten Klasse bei sechsstufigen Vorkursanstalten“;

in § 90, 2c ist unter „Schlußprüfung“ eingeschaltet: „(Schlußprüfung)“;

in § 90, 4 Absatz 1 sind die Worte „Reifezeugnisse für die erste Klasse“ ersetzt durch: „Zeugnisse der Reife für die erste Klasse“ und ebenso Absatz 2 unter „Reifezeugnissen“ die Worte eingeschaltet: „Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung“.

§ 90, 8 ist gestrichen.

Im Muster 18 zu § 90, 4 ist „Entlassungsprüfung“ ersetzt durch „Reifeprüfung (Schlußprüfung)“.